

Satzung
des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau
über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
und einer Fahrtkostenerstattung für den Verbandsvorsitzenden

vom 31. März 2000
in der Fassung der Satzung vom 7. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 16 Abs. 4 Satz 2, 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) i. V. m. mit den §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) und des § 8 der Verbandssatzung vom 8. Oktober 1999 hat die Versammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in ihrer Sitzung am 31. März 2000 beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 460,00 Euro.

§ 2

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstreisen und Dienstgängen erhält der Verbandsvorsitzende eine Fahrtkostenerstattung wie ein Dienstreisender der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und einer Fahrtkostenerstattung vom 5. Oktober 1994 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung vom 15.4.2000.